

Satzungen des HAKO Schutzkonsortium Südtirol

Genehmigt durch die außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder am 23. April 2026.

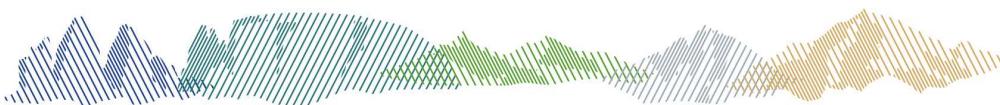
**Der Verein ist mit Ministerialdekret Nr. 1341 vom 08.06.1974 und Dekret des
Landeshauptmannes vom 30.08.2005, Nr. 198/1.1 als juristische Person des
Privatrechtes gegründet, anerkannt und im entsprechenden Register unter Nummer
241 eingetragen worden. Das Dekret ist im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino
- Südtirol Nr. 37/I-II vom 13.09.2005 auszugsweise veröffentlicht.**

**HAKO
Hagelschutzkonsortium Südtirol
Condifesa Alto Adige**

I-39100 Bozen/Bolzano
Schlachthofstraße/Via Macello 30/C

Tel. +39 0471 256028
info@hako.bz.it · www.hako.bz.it

St.-Nr./Cod.fisc. 80000630212
DM 08.06.1974 nr. 1341



TITEL I – BEZEICHNUNG UND SITZ – DAUER

Art. 1 BEZEICHNUNG UND SITZ

1. Es wird ein Verein landwirtschaftlicher Unternehmer gegründet mit der Bezeichnung „HAKO Schutzkonsortium Südtirol“, in italienischer Sprache „HAKO Condifesa Alto Adige“ (im Folgenden auch „Konsortium“ genannt). Als kollektive Schutzorganisation im Sinne der geltenden Bestimmungen hat die Organisation die Rechtsform eines Vereins ohne Gewinnzweck mit Rechtspersönlichkeit des Privatrechts, der seinen Sitz in der Provinz Bozen und derzeit in der Gemeinde Bozen hat. Der Verein übt seine Tätigkeit unter Beachtung der geltenden Bestimmungen auf dem gesamten Staatsgebiet aus.
2. In Bezug auf den vorstehenden Punkt wird festgelegt, dass auch die Abkürzung „HAKO“ als Kurzform der Bezeichnung des Konsortiums, die sowohl eigenständig als auch in Verbindung mit anderen, in der internen Geschäftsordnung des Konsortiums vorgesehenen beschreibenden Elementen verwendet werden kann.
3. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitz innerhalb der Gemeinde Bozen verlegt werden, und es können Zweigstellen, örtliche Geschäftsstellen, Verwaltungssitze, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch anderswo eingerichtet, verlegt oder geschlossen werden. Die Verlegung des Sitzes in eine andere Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
4. Die Körperschaft kann ferner gegenseitige Fonds fördern und gründen sowie sich an solchen beteiligen oder Beteiligungen daran übernehmen, ebenso wie sich an anderen Gesellschaften, Konsortien, Unternehmen, Körperschaften und Vereinigungen oder Unternehmensnetzwerken jeglicher Art und Zielsetzung anschließen, beteiligen oder solche Beteiligungen übernehmen, auch in der Eigenschaft als Alleingesellschafter oder beherrschender Gesellschafter, sofern diese Zielsetzungen verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke dienlich sind, wie insbesondere ASNACODI ITALIA, Associazione Nazionale Condifesa, mit Sitz in Rom.

Art. 2 DAUER

1. Die Dauer des Konsortiums wird bis zum 31.12.2050 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfzig) festgelegt und kann durch Beschluss der Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II – INSTITUTIONELLE ZIELE

Art. 3 INSTITUTIONELLE ZIELE UND TÄTIGKEITEN

1. Das Konsortium ist nicht gewinnorientiert. Sein Zweck besteht darin, den Einsatz und die Verbreitung von Risikomanagementinstrumenten in der Landwirtschaft zum Schutz des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder zu fördern, indem es betriebswirtschaftliche Praktiken zum Schutz des Einkommens der landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe fördert und sein Handeln an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, Solidarität, Subsidiarität und Transparenz ausrichtet.
2. Zu diesem Zweck führt das Konsortium zugunsten seiner Mitglieder Aktivitäten, Initiativen und Projekte auch unter direkter Leitung durch, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche, pflanzliche und tierische Produktion sowie die betrieblichen Strukturen und die landwirtschaftliche Infrastruktur vor Naturkatastrophen, Witterungsunbilden, Umweltunfällen, Tierkrankheiten, Pflanzenkrankheiten, Parasitenbefall und anderen, auch nicht naturbedingten Ereignissen, einschließlich

Schäden durch wildlebende Tiere oder Pflanzen zu schützen, die sich negativ auf die Einkommen und Einnahmen der Mitglieder auswirken können.

3. In Übereinstimmung mit den geltenden und anwendbaren nationalen und EU-Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Regionen und Autonomen Provinzen und in direkter Umsetzung seiner institutionellen Ziele fördert und organisiert das Konsortium zugunsten seiner Mitglieder:
 - a. den Schutz – auch mit experimentellem Charakter – der Produktion und der betrieblichen Strukturen der Mitglieder zur Schadensprävention unter Einsatz aller technologisch verfügbaren Mittel;
 - b. den Abschluss von Versicherungsverträgen im eigenen Namen und für Rechnung der Mitglieder oder im Namen und für Rechnung der Mitglieder zur Absicherung von Schäden und Einkommens- und Einnahmeverlusten, die durch die in Absatz 2. genannten Ereignisse entstehen;
 - c. die Einrichtung und Verwaltung von Mutualitätsfonds sowie die Mitgliedschaft und Beteiligung an Mutualitätsfonds und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe im Allgemeinen, auch auf nationaler, regionaler oder interregionaler Ebene, zur Erreichung der institutionellen Ziele;
 - d. die Prüfung von Versicherungslösungen und Formen der gegenseitigen Hilfe für das Risikomanagement in der Landwirtschaft, einschließlich experimenteller Lösungen, die dem Schutz des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe dienen;
 - e. die Überwachung, Verwaltung und Verbreitung agrarmeteorologischer und phytopathologischer Daten, agronomischer Daten und aller sonstigen Daten und Informationen zur Handhabung und Vermeidung von Schäden für die landwirtschaftliche Produktion der Mitglieder sowie die anschließende Verarbeitung, Auswertung und Analyse der Daten unter Einsatz aller verfügbaren Technologien;
 - f. die Teilnahme an lokalen, regionalen, nationalen und EU-Ausschreibungen zur Erforschung von Instrumenten im Bereich der Prävention von meteorologischen, biotischen oder abiotischen Schäden im Rahmen der Verfolgung der institutionellen Ziele;
 - g. die Information, auch als Herausgeber, und die Schulung der Mitglieder;
 - h. jede andere Tätigkeit, die direkt oder indirekt nützlich ist und zur Erreichung der institutionellen Ziele im Interesse der Mitglieder sowie zum Ausbau der Dienstleistungen für landwirtschaftliche Betriebe beitragen kann.
 - i. Das Konsortium kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Vermögenswerte erwerben, Spenden entgegennehmen, Gesellschaften, Körperschaften und Vereinigungen gründen, sich an ihnen beteiligen oder diesen beitreten und nach gesetzlicher Maßgabe Mutualitätsfonds einrichten, deren Ziele direkt, indirekt oder instrumentell zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen.
 - j. Das Konsortium kann auch, nicht in überwiegendem Umfang, andere Tätigkeiten zugunsten von Nichtmitgliedern ausüben.
 - k. Das Konsortium kann Veranstaltungen, Fachtagungen und Konferenzen zur Sensibilisierung und Schulung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der institutionellen Tätigkeit organisieren.
4. Das Konsortium kann jede andere Tätigkeit ausüben, die mit den oben erwähnten Aktivitäten in Verbindung steht oder ähnlichen Charakter hat; es kann alle Handlungen vornehmen und alle Immobilien-, Wertpapier-, Handels-, Industrie- und Finanzgeschäfte

tätigen, die zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Durchführung der Vereinstätigkeiten notwendig oder nützlich sind, einschließlich Einrichtung, Errichtung und Erwerb von Büroräumen, Ausrüstungen und Anlagen sowie Teilnahme an öffentlichen und privaten Ausschreibungen/Wettbewerben. Im Rahmen der oben genannten Aktivitäten kann das Konsortium zur Erreichung des Vereinszwecks den Erfahrungsaustausch fördern und Verbindungen mit Gesellschaften, Körperschaften, Einrichtungen sowie nationalen und internationalen Organisationen eingehen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Art. 4 GESCHÄFTSORDNUNGEN

1. Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden die Kriterien, Regeln und Verfahren, die insbesondere die organisatorischen, technischen, administrativen und buchhalterischen Abläufe, die Sanktionen gegen Mitglieder, die Funktionsweise der Mutualitätsfonds sowie die Wahlen und die Organisation der Wahlversammlungen betreffen, durch eine oder mehrere von der ordentlichen Vollversammlung genehmigte Geschäftsordnungen geregelt.
2. In den Geschäftsordnungen können zusätzlich die Organisation und die Aufgaben der Fachausschüsse festgelegt werden, falls diese eingerichtet werden.

TITEL III – MITGLIEDER

Art. 5 MITGLIEDER

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Mitgliedschaft steht landwirtschaftlichen Unternehmern offen, welche die in Art. 2135 des italienischen Zivilgesetzbuches beschriebene Tätigkeit einzeln oder kollektiv ausüben, sofern sie:
 - a. ihren Sitz in der Provinz Bozen haben,
 - b. oder in einer der an die Provinz Bozen angrenzenden Provinzen,
 - c. ihren Sitz in anderen Provinzen Italiens haben, jedoch über Anbauflächen in der Provinz Bozen verfügen,
 - d. im Falle kollektiver Körperschaften, bei denen die Mehrheit der Mitglieder dieser kollektiven Einrichtungen in der Provinz Bozen ansässig ist, auch wenn sich die bewirtschafteten Flächen in anderen Provinzen Italiens befinden.
2. Zur Mitgliedschaft nicht zugelassen werden entmündigte, beschränkt geschäftsfähige, nicht rehabilitierte Konkurschuldner oder natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Vereinszweck steht.
3. Andere natürliche oder juristische Personen als die in Absatz 1. genannten landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zum Vereinszweck steht, können ebenfalls Mitglieder werden.

Art. 6 BEITRITTSGESUCH

1. Das angehende Mitglied muss einen schriftlichen Antrag, auch in digitaler Form, beim Verwaltungsrat einreichen.
2. Der Antrag muss die Angaben zur Person, zum Betrieb und zur Produktion enthalten, entsprechend den Vorgaben und dem Antragsformular, welche vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Rechtsform des Antragstellers erstellt wurden.
3. Für alle Beziehungen mit dem Konsortium gilt als Wohnort der Mitglieder derjenige, der sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergibt. Die Änderung des Wohnortes, die per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die Gesellschaft zu erfolgen hat, wird 15 (fünfzehn) Tage nach Eingang dieser Mitteilung beim Konsortium wirksam.

4. Mit dem Beitrittsgesuch erklärt das angehende Mitglied, die folgenden Verpflichtungen einzugehen:
 - a. Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnungen des Konsortiums;
 - b. Zahlung aller laut Satzung vorgesehenen Beiträge;
 - c. Befolgung der von den Organen des Konsortiums rechtmäßig gefassten Beschlüsse, auch bezüglich der Übernahme geeigneter Formen von Sicherheiten zur Erfüllung der Beitragspflichten.
5. Der Verwaltungsrat kann vom angehenden Mitglied weitere Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen, welche die erklärten Angaben und die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Änderungen der gelieferten Angaben unverzüglich mitzuteilen; die Änderungen treten mit Eingang der Mitteilung beim Konsortium in Kraft. Bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung kann das Konsortium die Zahlung des aufgrund der früheren Angaben geschuldeten Betrages verlangen und sich etwaige Berichtigungen oder Ergänzungen von Amts wegen vorbehalten.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Eingang über das Beitrittsgesuch nach nicht diskriminierenden Kriterien, die mit dem Zweck und der durchgeführten Tätigkeit in Einklang stehen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung und auch kein Zwischenentscheid getroffen, gilt das Beitrittsgesuch als angenommen.
 - a. Der Verwaltungsrat muss innerhalb von 90 (neunzig) Tagen die Entscheidung über die Ablehnung des Beitrittsbuches begründen und den Betroffenen mitteilen. Wird das Beitrittsbuches vom Verwaltungsrat nicht angenommen, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 (sechzig) Tagen nach Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag entscheidet; wird die Vollversammlung nicht eigens dafür einberufen, entscheidet sie bei ihrer nächsten Einberufung über die abgelehnten Beitrittsbuches.
8. Bei ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme des Beitrittsbuches gilt dieses jeweils ab dem Tag des Eingangs beim Verwaltungsrat als angenommen.

Art. 7 VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder müssen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Pflichten diese Satzung, die Geschäftsordnungen des Konsortiums und die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse beachten sowie die folgenden Mitgliedsbeiträge entrichten, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung festgelegt werden:
 - a. eine einmalige Beitrittsgebühr in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe und Form und innerhalb der festgesetzten Frist oder jedenfalls spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der unter den Buchstaben b., c., d., e., f. und g. genannten Beiträge;
 - b. einen Jahresbeitrag zur Selbstfinanzierung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe;
 - c. wenn sie ihre jeweilige Produktion versichern, einen jährlichen Beitrag zum Versicherungsschutz und zu den Betriebskosten des Konsortiums in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe;
 - d. wenn sie ihre Produktion nicht versichern, einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten des Konsortiums, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe;
 - e. Beiträge für den Beitritt zu gegenseitigen Deckungen, sofern sie diesen beitreten;

- f. bei Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen einen Beitrag in Höhe des vom Verwaltungsrat als Strafe festgelegten Betrages;
 - g. etwaige sonstige Beiträge für spezifische Initiativen.
- 2. Die Beiträge sind in keinem Fall aufwertbar oder wiederholbar. Die Zahlung von Beiträgen begründet keine Beteiligungsrechte und führt insbesondere nicht zu ungeteilten Beteiligungsanteilen, die aus welchen Gründen auch immer auf Dritte übertragen werden können.
- 3. Die Beiträge sind innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen und in der von ihm festgelegten Form zu zahlen.

Art. 8 RECHTSNACHFOLGE

- 1. Beim Tod eines Mitglieds sind die Erben verpflichtet, die vom Mitglied gegenüber dem Konsortium eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Mitgliedschaftsverhältnis kann mit den Erben fortgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen für den Beitritt erfüllen und innerhalb von 120 Tagen nach Eintritt des Erbfalls ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der Mitgliedschaft erklären.
- 2. Im Falle einer Erbengemeinschaft müssen die Erben innerhalb von 120 Tagen nach Eintritt des Erbfalls dem Konsortium einen gemeinsamen Vertreter bekanntgeben. Wird der Name des bestellten Vertreters nicht bekanntgegeben, sind die Mitteilungen und Erklärungen des Konsortiums gegenüber einem der Erben für alle Erben wirksam.
- 3. Bei Gesellschaften oder juristischen Personen, die in andere Rechtsformen umgewandelt werden oder eine außerordentliche Umwandlung vornehmen, kann die Mitgliedschaft mit der Körperschaft, die in die aktiven und passiven Rechtsverhältnisse eintritt, fortgeführt werden, sofern die Beitrittsvoraussetzungen weiterbestehen.
- 4. Über den Antrag auf Eintritt in die Mitgliedschaft, der innerhalb von 120 Tagen nach dem Ereignis einzureichen ist, entscheidet der Verwaltungsrat.
- 5. Mit Ausnahme für die in den vorstehenden Absätzen genannten Fälle ist das Mitgliedschaftsverhältnis nicht übertragbar.

Art. 9 SANKTIONEN

- 1. Gegen Mitglieder, die eine eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen oder die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse nicht umsetzen, können unabhängig von einer Klage auf Zahlung des geschuldeten Betrages und Ersatz des entstandenen Schadens, die folgenden Sanktionen verhängt werden:
 - a. Ermahnung;
 - b. Geldstrafe;
 - c. zeitlich befristete Aussetzung der Mitgliedsrechte, unter Aufrechterhaltung der eingegangenen Verpflichtungen;
 - d. Ausschluss in den in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- 2. Die unter den Buchstaben a., b. und c. des vorstehenden Absatzes genannten Sanktionen werden vom Verwaltungsrat, nach den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Modalitäten, und – beschränkt auf die unter den Buchstaben a. und c. des vorstehenden Absatzes genannten Sanktionen – durch eine begründete Maßnahme verhängt, die per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach dem entsprechenden Beschluss zuzustellen ist.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat in den in Art. 11 genannten Fällen und nach den dort angegebenen Modalitäten.

Art. 10 AUSTRITT

1. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist ein Austritt möglich, wenn das Mitglied:
 - a. die Beitrittsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - b. den freiwilligen Austritt schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC an den Verwaltungsrat erklärt;
 - c. nicht mehr in der Lage ist, sich an der Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszwecks zu beteiligen;
 - d. seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt;
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Austritt und handelt im Interesse des Konsortiums entsprechend.
3. Der Austritt ist in jedem Fall ab dem Tag seiner Annahme durch den Verwaltungsrat oder in Ermangelung eines ausdrücklichen Verwaltungsratsbeschlusses spätestens 90 (neunzig) Tage nach Eingang der Mitteilung beim Konsortium wirksam. Sind die Voraussetzungen für den Austritt nicht gegeben, benachrichtigt der Verwaltungsrat unverzüglich das Mitglied.
4. In dem in Absatz 1., Buchstabe a., c. e d. genannten Fällen ist das Mitglied verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Weise zu dokumentieren, um den Grund der sofortigen Wirkung zu verdeutlichen.
5. Das aus dem Konsortium ausgetretene Mitglied ist in jedem Fall verpflichtet, die vor Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die Mitgliedsbeiträge sowie die aufgelaufenen Schulden beim Konsortium zu begleichen, und zwar einschließlich sämtlicher Nebenkosten und der vom Konsortium für das Mitglied vorgestreckten Beträge und Versicherungskosten gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Modalitäten.
6. Der Austritt wird in jedem Fall erst nach Begleichung aller Schulden durch das Mitglied oder seine Erben gemäß Art. 8 wirksam. Für den Zeitraum zwischen der Einreichung des Austrittsantrages und der Erfüllung der Bestimmungen von Absatz 5. wird das Mitglied unbeschadet der eingegangenen Verpflichtungen als von seinen Mitgliedsrechten enthoben eingestuft.

Art. 11 AUSSCHLUSS UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann ein Mitglied, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, auch ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. nicht mehr in der Lage ist, zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen;
 - b. die Beitrittsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - c. den eingegangenen und/oder vom Verwaltungsrat festgelegten Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt; nach Aufforderung durch die zuständigen Stellen zur Anpassung und Bereinigung der Position innerhalb der vorgegebenen Frist;
 - d. die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet;
 - e. dem Konsortium durch sein Verhalten moralischen oder materiellen Schaden zufügt;
 - f. seit mindestens 5 (fünf) Jahren keiner vom Konsortium beschlossenen Versicherung oder Initiative der gegenseitigen Hilfe beigetreten ist.
2. Der Ausschluss wird dem Mitglied innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Annahme des Beschlusses durch den Verwaltungsrat per Einschreiben mit Rückschein oder PEC mitgeteilt; Das Mitglied kann laut Art. 24, Absatz 3 ZGB Rekus einreichen;

3. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, die vor der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge an das Konsortium zu zahlen, sowie die aufgelaufenen Schulden und die vom Konsortium für das Mitglied vorgestreckten Beträge und Versicherungskosten gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Modalitäten zu begleichen.

TITEL IV – VERMÖGEN – EINNAHMEN – JAHRESABSCHLUSS

Art. 12 VERMÖGEN – EINNAHMEN

1. Das Vermögen des Konsortiums besteht aus:
 - a. einem gemeinsamen Fonds, der sich aus den Beitrittsgebühren zusammensetzt;
 - b. den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, die von den Mitgliedern zur Selbstfinanzierung gezahlt werden, für den nicht zur Deckung der Betriebskosten bestimmten Teil;
 - c. den jährlichen Verwaltungsüberschüssen, die von der Vollversammlung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden;
 - d. den beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten, die durch Erwerb, Vermächtnis, Schenkung, Ersitzung oder aus anderen Gründen in das Eigentum des Konsortiums übergehen.
2. Die Einnahmen des Konsortiums bestehen aus:
 - a. Beitrittsgebühren und jährlichen Mitgliedsbeiträgen;
 - b. sonstigen Beiträgen der Mitglieder;
 - c. etwaigen privaten oder öffentlichen Beiträgen, Vermögenserträgen, soweit vorhanden;
 - d. Beiträgen zu den Mutualitätsfonds;
3. Die in Absatz 2., Buchstabe a., b. und c. genannten Einnahmen werden zur Deckung der Betriebskosten des Konsortiums verwendet. Die in Absatz 2., Buchstabe d. genannten Einnahmen werden für die institutionellen Zwecke der betreffenden Mutualitätsfonds verwendet und können auch zur Deckung von Betriebs- und Rückversicherungskosten der betreffenden Mutualitätsfonds herangezogen werden.
4. Das Vermögen des Konsortiums darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Vollversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, die Rücklage gemäß Absatz 1., Buchstabe c. für besondere soziale und institutionelle Erfordernisse zu verwenden.

Art. 12-A KASSENFÜHRUNG – RECHNUNGSLEGUNG DES SCHATZMEISTERS

1. Schatzmeister: Der Verwaltungsrat kann ein zugelassenes Institut mit der Kassenführung des Konsortiums beauftragen.
2. Der Kassenführer/Schatzmeister führt Zahlungsanweisungen aus und zieht dem Verein geschuldete Beträge ein. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer/Schatzmeister Rechenschaft über die eingezogenen Beträge und die geleisteten Zahlungen ab und unterzeichnet den Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung, sofern er mit den Aufzeichnungen übereinstimmt.

Art. 13 GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. (ersten) Jänner bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Entwurf der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, die gemäß den geltenden zivilrechtlichen Vorschriften abgefasst und aufgrund der für die Erstellung der Jahresabschlüsse von gemeinnützigen

Organisationen erlassenen Bestimmungen ergänzt wird, soweit diese anwendbar und vereinbar sind; zusammen mit dem Entwurf der Jahresabschlussrechnung/Bilanz verfasst der Verwaltungsrat einen Bericht über die im Geschäftsjahr durchgeführte Tätigkeit. Außerdem erstellt der Verwaltungsrat einen Haushaltsvoranschlag mit dem jährlichen Tätigkeitsprogramm.

3. Die Jahresabschlussrechnung/Bilanz und der Haushaltsvoranschlag werden den Mitgliedern mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Termin der Teilversammlungen, falls einberufen, oder der Vollversammlung in erster Einberufung zur Verfügung gestellt.
4. Die Jahresabschlussrechnung/Bilanz und der Haushaltsvoranschlag werden der Vollversammlung vom Verwaltungsrat spätestens einhundertzwanzig Tage oder, wenn besondere Gründe dies erfordern, spätestens einhundertachtzig Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt; dabei unterbreitet der Verwaltungsrat auch einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Geschäftsjahresverlustes.
5. Aufgrund der Art und der Ziele des Konsortiums dürfen weder direkt noch indirekt ausschüttungsfähige Überschüsse erzielt werden, noch dürfen Mittel, Rücklagen oder Kapital in irgendeiner Weise ausgeschüttet werden. Etwaige Überschüsse werden für satzungsgemäße Initiativen in den darauffolgenden Geschäftsjahren verwendet.

Art. 14 EINHEBUNG DER BEITRÄGE

1. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen und Modalitäten für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und der für Versicherungen oder Initiativen der gegenseitigen Hilfe bestimmten Beträge fest. Der Verwaltungsrat kann die Ausstellung von „nicht fiskalischen“ Konsortiallisten beschließen, die von der Steuereinhebestelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden. Die Einhebung der Beiträge kann auch in zwei oder mehr Tranchen erfolgen.
2. Innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Mitteilung des geschuldeten Betrages kann das Mitglied Widerspruch beim Verwaltungsrat einlegen, der in den darauffolgenden 10 Tagen darüber entscheidet; danach gilt der Widerspruch als abgewiesen und der Einzug kann erfolgen.

TITEL V – ORGANE DES VEREINS

Art. 15 VEREINSORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Vollversammlung;
 - b. der Verwaltungsrat;
 - c. das Präsidium/Vollzugsausschuss, falls bestellt;
 - d. der Obmann;
 - e. der Aufsichtsrat;
2. die Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds, falls eingerichtet.

Art. 16 VOLLVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die seit mindestens 90 (neunzig) Tagen im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, oder im Falle der Einberufung von Teilversammlungen gemäß Art. 17, aus den bei diesen Versammlungen gewählten Delegierten.
2. Die ordentliche Vollversammlung muss jedes Jahr spätestens 120 (einhundertzwanzig) Tage oder, wenn besondere Erfordernisse dies verlangen, spätestens 180

(einhundertachtzig) Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden, um über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz zu beschließen; sie muss auch immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält oder wenn vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein begründeter Antrag gestellt wird.

3. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Obmann auf Beschluss des Verwaltungsrates am Vereinssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort im Staatsgebiet; die Einberufung ist mindestens 8 (acht) Tage vor dem für die Versammlung in erster Einberufung festgelegten Termin Mitteilung auf Postweg, PEC oder E-Mail an alle Mitglieder zuzustellen, sofern eine Empfangsbestätigung gewährleistet ist, und an die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates zu richten. Wahlweise kann die Einberufung innerhalb derselben Frist durch Veröffentlichung der Einberufung in einer Tageszeitung mit mindestens lokaler Verbreitung erfolgen.
4. Die Einberufung muss Datum, Ort und Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung sowie die Tagesordnung und bei Vorschlägen zur Satzungsänderung die Angabe der zu ändernden Artikel enthalten.

Art. 17 TEILVERSAMMLUNGEN

1. Der Vollversammlung der Mitglieder können auf Beschluss des Verwaltungsrates Teilversammlungen vorausgehen, insbesondere wenn mehr als 500 Mitglieder im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind. Der Verwaltungsrat bestimmt Anzahl und Ort der Versammlungen unter Berücksichtigung der gebietsmäßigen Verteilung der Mitglieder.
2. Die Teilversammlungen, die von Mitgliedern gebildet werden, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, werden in der für die Vollversammlung vorgeschriebenen Weise einberufen und vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter geleitet; sie wählen die Delegierten, die an der Vollversammlung teilnehmen.
3. Die Teilversammlungen wählen nach dem Verhältniswahlrecht mit je 50 (fünfzig) Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jeder Teilversammlung einen Delegierten zur Vollversammlung und dessen Stellvertreter; ist die Stimmenanzahl kein Vielfaches von 50 (fünfzig) und übersteigt die Restanzahl der Stimmen 25 (fünfundzwanzig), werden auch für diesen Rest ein Delegierter und ein Stellvertreter gewählt. Die Delegierten und Stellvertreter müssen Mitglieder des Konsortiums sein.
4. In der Einberufung sind neben der ausdrücklichen Erwähnung der Delegiertenwahl als Tagesordnungspunkt auch die Themen anzugeben, die Gegenstand der Vollversammlung sind.
5. In den Teilversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme und darf höchstens zwei weitere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten. Die Vollmacht muss bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich erteilt werden; das kann auch auf dem Einberufungsschreiben erfolgen.
6. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Vollversammlung ernannt. Die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane sowie die Angestellten des Konsortiums können nicht als Delegierte gewählt werden.
7. Die Teilversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eine Stimme der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind; in zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

8. Der Vorsitzende der Teilversammlung erstellt und unterzeichnet am Ende der Versammlung das entsprechende Protokoll, das die Namen der Delegierten und Stellvertreter zur Vollversammlung enthalten muss.
9. Die Teilversammlungen können auch per Audio-/Videokonferenz abgehalten werden, wie in Art. 18, Abs. 2 und 3 dieser Satzung für die Vollversammlung angegeben.

Art. 18 BESCHLUSSFASSUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG

1. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied oder – im Falle der Einberufung von Teilversammlungen – jeder Delegierte eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied oder ein abwesender Delegierter kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Delegierten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu 2 (zwei) weitere Mitglieder in der Vollversammlung vertreten und im Falle der Einberufung von Teilversammlungen kann jeder Delegierte einen weiteren Delegierten in der Versammlung vertreten.
2. Juristische Personen und Gesellschaften werden durch ihren gesetzlichen Vertreter laut aktuellem Handelskammerauszug vertreten.
3. Die Vollversammlung kann auch per Audio-/Videokonferenz abgehalten werden, sofern:
 - a. der Vorsitzende der Versammlung auch über sein Büro die Möglichkeit hat, die Identität und Legitimation der Teilnehmenden zu überprüfen, den Ablauf der Versammlung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
 - b. der Protokollführer die Möglichkeit hat, die zu protokollierenden Wortmeldungen in der Versammlung angemessen zu verfolgen;
 - c. die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, sich an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte zu beteiligen und gegebenenfalls Unterlagen auszutauschen.
4. Wird die Sitzung per Audio-/Videokonferenz abgehalten, sind in der Einberufung die per Audio-/Videoschaltung verbundenen Orte anzugeben, an denen sich die Teilnehmenden einfinden können; die Versammlung gilt als an dem Ort abgehalten, an dem der Vorsitzende und der Protokollführer anwesend sind, unbeschadet der Möglichkeit, auch von einem nicht in der Einberufung angegebenen Ort mit Audio-/Videoverbindung an der Versammlung teilzunehmen, sofern die angegebenen Bedingungen eingehalten werden.

ART. 19 ABSTIMMUNGEN

1. Den Vorsitz in der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung führt der Obmann und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter oder ein vom Obmann beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4 ist die ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen – 50 % plus 1 (eine) der Stimmrechte – anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4. werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Die Vereinsorgane werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt, die Wahl kann aber auch per Akklamation erfolgen.
4. Zur Änderung des Gründungsakts und der Satzung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder

- Delegierten und die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich; in zweiter Einberufung wird die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen abgehalten und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.
5. Die Aufgaben des Schriftführers werden vom Geschäftsführer des Konsortiums wahrgenommen; im Falle seiner Verhinderung wird der Schriftführer vom Vorsitzenden der Versammlung ernannt. Die Beschlüsse werden protokolliert und im Protokollbuch eingetragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer angelegt und unterzeichnet wird und gemäß Art. 2215 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches zu führen ist. Die außerordentlichen Vollversammlungen müssen von einem Notar protokolliert werden.
 6. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder bindend, auch wenn sie abwesend waren oder nicht zugestimmt haben.

Art. 20 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Vollversammlung ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, der Berichte, der Sozialbilanz sofern vorgesehen, sowie der Haushaltsvoranschläge und des durchzuführenden Tätigkeitsprogramms;
 - b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Festlegung der Anzahl der Mitglieder und ihrer Bezüge;
 - c. die Wahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, des Präsidenten und die Festlegung ihrer Bezüge;
 - d. die Beschlussfassung über die Formen des Risikomanagements und die Instrumente für die Durchführung von Initiativen zur Verfolgung des Vereinszwecks;
 - e. die Festlegung der Kriterien für die Berechnung aller Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind;
 - f. die Beschlussfassung über die Einrichtung der für die Erreichung der institutionellen Ziele notwendigen Fonds;
 - g. die Genehmigung der in Art. 4 genannten Geschäftsordnungen des Vereins;
 - h. die Beschlussfassung über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und die Einleitung von Haftungsklagen gegen sie;
 - i. die Beschlussfassung über die Gründung von und die Beteiligung an Mutualitätsfonds und die Genehmigung der entsprechenden Geschäftsordnungen, sowie die Beteiligung an anderen Initiativen zur gegenseitigen Hilfe;
 - j. die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds und die Festlegung ihrer Bezüge;
 - k. die Ersetzung der Mitglieder der verschiedenen Vereinsorgane bis zum normalen Ablauf ihrer Amtszeit, sofern der Verwaltungsrat nicht bereits im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeiten dafür gesorgt hat;
 - l. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Vereinsführung, für die laut Gesetz und Satzung die Vollversammlung zuständig ist oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
2. Die außerordentliche Vollversammlung beschließt:
 - a. über Satzungsänderungen;
 - b. über die Auflösung des Konsortiums und die Ernennung des Liquidators bzw. der Liquidatoren;
 - c. über die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Konsortiums.

Art. 21 VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 (fünfzehn) gewählten Mitgliedern, die auf Beschluss der Vollversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ausgewählt werden.
2. Der Verwaltungsrat wird von der Vollversammlung aufgrund von Listen, die von mindestens 500 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben wurden, nach den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Verfahren, gewählt. Die Listen sind der Geschäftsstelle des Konsortiums spätestens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung, in der die Wahlen stattfinden, zu übermitteln. Kein Kandidat darf auf mehr als einer Liste erscheinen. Die Listen müssen, für jeden Kandidaten, den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Mitgliedsnummer mit welchem er beim Konsortium eingeschrieben ist, enthalten. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
3. Werden keine Kandidatenlisten gemäß Absatz 2. vorgelegt, obliegt es dem Verwaltungsrat, eine Kandidatenliste aufzustellen, die bis zu 25 Namen enthalten kann. Diese Liste muss nicht von den Mitgliedern unterschrieben werden.
4. 10 (zehn) Sitze entfallen auf die Liste, welche die meisten Stimmen erhalten hat; die übrigen Sitze entfallen auf die Minderheitsliste. Wenn es eine dritte Liste gibt, die mindestens 10 (zehn) Prozent der Stimmen erhalten hat, entfallen auf die zweite Liste 3 (drei) und auf die andere Liste 2 (zwei) Sitze.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, können nicht gewählt werden; für die Verwaltungsratsmitglieder gelten Art. 2382 und Art. 2475-ter des italienischen Zivilgesetzbuches betreffend Interessenkonflikte.
6. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben für vier Geschäftsjahre im Amt und jedenfalls bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr; sie können wiedergewählt werden.
7. Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres ein oder mehrere Mitglieder aus, werden sie – vorbehaltlich der Angaben in Absatz 8 – vom Verwaltungsrat (durch Zuwahl) ersetzt; die Ersatzmitglieder werden unter den ersten nicht gewählten Mitgliedern der jeweiligen Listen aus der letzten Wahl und, in deren Ermangelung, nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates durch einen vom Aufsichtsrat genehmigten Beschluss ausgewählt. Die so gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Verwaltungsratsmitglieder im Amt.
8. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus, endet die Amtszeit des gesamten Verwaltungsrates, und die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder berufen unverzüglich die Vollversammlung für die Wahl des neuen Verwaltungsrates ein.
9. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Vollversammlung wählt der Verwaltungsrat den Obmann und bis zu zwei Obmann-Stellvertreter – wobei er die Aufwandsentschädigungen festlegt, die diesen zusätzlich zu den anderen Bezügen der Verwaltungsratsmitglieder zustehen – sowie das Präsidium/Vollzugsausschuss, falls ein solches bestellt wird. Die Obmann-Stellvertreter können vom Obmann beauftragt werden, den Vorsitz in den Teilversammlungen zu führen und ihn bei Verhinderung oder vorübergehender Abwesenheit zu vertreten.
10. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen alle Personen mit besonderen Kompetenzen, deren Einladung der Obmann für angebracht hält, ohne Stimmrecht und mit beratender Funktion teil. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen von Rechts wegen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
11. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und führt als Schriftführer das Protokoll. In Abwesenheit des Geschäftsführers werden die Aufgaben des

Schriftführers von einem vom Obmann bestimmten Mitglied wahrgenommen, das nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 22 BESCHLUSSFASSUNGEN DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat wird vom Obmann am Vereinssitz oder an einem anderen Ort in Italien einberufen, wann immer er es für zweckmäßig oder notwendig hält, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
2. Die Einberufung muss mindestens 5 (fünf) Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin per Einschreiben, PEC oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an alle Verwaltungsratsmitglieder und an die Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen. In dringenden Fällen kann die vorgenannte Frist auf zwei Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin verkürzt werden.
3. Der Verwaltungsrat kann auch auf begründeten Antrag von mindestens 5 (fünf) Verwaltungsratsmitgliedern oder des Aufsichtsrates einberufen werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen des Verwaltungsrates können per Audio-/Videokonferenz abgehalten werden, sofern:
 - a. der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Möglichkeit hat, die Identität und Legitimation der Teilnehmenden zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;
 - b. der Protokollführer die Möglichkeit hat, die zu protokollierenden Wortmeldungen der Verwaltungsratsmitglieder angemessen zu verfolgen;
 - c. die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, sich an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte zu beteiligen und gegebenenfalls Unterlagen auszutauschen.
6. Wird die Sitzung per Audio-/Videokonferenz abgehalten, sind in der Einberufung die per Audio-/Videoschaltung verbundenen Orte anzugeben, an denen sich die Teilnehmenden einfinden können; die Sitzung gilt als an dem Ort abgehalten, an dem der Vorsitzende und der Protokollführer anwesend sind, unbeschadet der Möglichkeit, auch von einem nicht in der Einberufung angegebenen Ort mit Audio-/Videoverbindung an der Verwaltungsratssitzung teilzunehmen, sofern die angegebenen Bedingungen eingehalten werden.
7. Den Vorsitz in der Verwaltungsratssitzung führt der Obmann des Konsortiums; in seiner Abwesenheit wird er durch den älteren der anwesenden Obmann-Stellvertreter vertreten. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
8. Verwaltungsratsmitglieder, die ohne triftigen Grund an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnehmen, werden durch Beschluss des Verwaltungsrates ihres Amtes enthoben und vom Verwaltungsrat ersetzt: Die neuen Mitglieder bleiben bis zur nächsten Vollversammlung im Amt.
9. Die Sitzungsprotokolle werden im Protokollbuch eingetragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und gemäß Art. 2215 ff. ZGB geführt wird.

Art. 23 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat ist mit der Leitung des Konsortiums betraut und kann alle ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungshandlungen und -vorgänge vornehmen, die der

Erfüllung der institutionellen Ziele dienen, mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind.

2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
 - b. die Wahl des Obmanns und der Obmann-Stellvertreter;
 - c. die Berufung und Abberufung des Präsidiums, die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die Festlegung ihrer Zuständigkeiten und etwaiger Spesenerstattungen;
 - d. die Ernennung des Geschäftsführers bzw. Direktor;
 - e. die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung;
 - f. die Erstellung des Entwurfs zur Jahresabschlussrechnung/Bilanz, der Berichte, der Sozialbilanz sofern vorgesehen, sowie der Haushaltsvoranschläge zusammen mit dem durchzuführenden Tätigkeitsprogramms, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - g. der Vollversammlung die Kriterien für die Berechnung der Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, vorzuschlagen;
 - h. die Festlegung bzw. Berechnung aller Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind;
 - i. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; die Erstellung und Führung der Mitgliederverzeichnisse;
 - j. die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. die Ausarbeitung der Programme für institutionelle Aktivitäten;
 - l. die Genehmigung von Geschäftsordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen;
 - m. die Umsetzung von Initiativen zur Versicherung der Produktion der Mitglieder und der Mutualitätsfonds;
 - n. die Einstellung, Suspendierung und Entlassung von Angestellten des Konsortiums, die Festlegung ihrer Aufgaben und Vergütung aufgrund von Vorschlägen des Geschäftsführers sowie alle sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Personal;
 - o. die Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Verwaltungshandlungen, die der Erfüllung der institutionellen Ziele dienen, mit Ausnahme derjenigen, die anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - p. die Einforderung finanzieller Sicherheiten von Mitgliedern, die als säumig gelten;
 - q. Über einen etwaigen Antrag auf Aufnahme, Austritt oder Kündigung des Konsortiums bei Vereinigungen, Körperschaften oder Gesellschaften, denen es angehört oder bei denen es beteiligt ist zu beschließen;
3. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Art. 24 PRÄSIDIUM/VOLLZUGSAUSSCHUSS

1. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben unter Angabe der Befugnisse an das Präsidium/Vollzugsausschuss übertragen, dem der Obmann und 2 (zwei) bis 4 (vier) Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich der Obmann-Stellvertreter angehören.
2. Den Vorsitz des Präsidiums/Vollzugsausschusses führt der Obmann des Konsortiums, der das Präsidium/Vollzugsausschuss einberuft, wann immer er es für notwendig hält. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den dazu beauftragten Stellvertreter oder den älteren der anwesenden Stellvertreter vertreten.

3. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Beschlüsse müssen in gleicher Weise wie die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen im Protokollbuch eingetragen und dem Verwaltungsrat in dessen nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 25 OBMANN

1. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Verwaltungsrat und im Präsidium/Vollzugsausschuss, falls bestellt; er vertritt das Konsortium gegenüber Dritten und auch vor Gericht und ist zeichnungsberechtigt; er führt die Beschlüsse der Vollversammlung und des Verwaltungsrates aus. Er kann General- und Sondervollmachten erteilen.
2. Der Obmann ist befugt, Zahlungen zu leisten und Zahlungen von Dritten, einschließlich öffentlicher Beiträge, entgegenzunehmen und diese zu quittieren. Er kann Anwälte ernennen, die den Verein als Kläger oder Beklagten in Rechtsstreitigkeiten vor jeder Gerichts- oder Verwaltungsbehörde und auf jeder Ebene der Gerichtsbarkeit vertreten.
3. Er beruft den Verwaltungsrat und das Präsidium/Vollzugsausschuss ein, falls dieser bestellt wird.
4. In dringenden Fällen handelt er mit den ordentlichen Befugnissen des Verwaltungsrates und fasst die entsprechenden Beschlüsse, die vom Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung bestätigt werden müssen.
5. Er stellt sicher, dass die Einnahmen und Ausgaben des Konsortiums gemäß den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane den einzelnen Tätigkeiten genau zugeordnet werden.
6. Ist der Obmann verhindert, werden seine Aufgaben vom älteren Obmann-Stellvertreter oder von einem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitglied wahrgenommen.

Art. 26 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 (fünf) ordentlichen Mitgliedern und 2 (zwei) Ersatzmitgliedern.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Vollversammlung der Mitglieder, auch unter Nichtmitgliedern, nach den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Verfahren gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein und aus einer Liste von Fachleuten gewählt werden, welche von der nationalen und/oder lokalen Vereinigung, dem das Konsortium laut Art. 1, Absatz 3. angeschlossen ist, angegeben wird, wobei im Voraus etwaige besondere Bedingungen des Konsortiums zu berücksichtigen sind.
3. Drei ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates und die zwei Ersatzmitglieder müssen im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein; die beiden übrigen ordentlichen Mitglieder werden von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Konsortiums gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, rückt das älteste Ersatzmitglied nach. Die nächste Vollversammlung wählt die ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder, die zur Vervollständigung des Aufsichtsrates erforderlich sind. Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder. Kann der Aufsichtsrat nicht durch die Ersatzmitglieder vervollständigt werden, muss umgehend die Vollversammlung zur Vervollständigung des Gremiums einberufen werden. Die Vollversammlung legt die jährliche Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die gesamte Amtszeit fest.
5. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung, die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung sowie die Angemessenheit der

- Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur des Konsortiums und deren konkrete Funktionsweise, und er hat die gesetzlich festgelegten Aufgaben und Befugnisse.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, welche im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind, führen die Kontrolle über die ordnungsgemäße Buchführung und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz gemäß vorherigem Absatz 5. aus oder führen bei besonderer Bestellung auch die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis ZGB durch, außer in den Fällen, in denen das Konsortium die Trennung der Funktionen beschließt oder freiwillig einen Rechnungsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Falls die Abschlussprüfung von einem Rechnungsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden muss, wird dieser bzw. diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestellt und geregelt.
 7. Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle neunzig Tage zusammen; über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das in das Sitzungs- und Beschlussbuch des Kontrollorgans aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit, auch einzeln, Inspektionen und Kontrollen durchführen. Die durchgeführten Kontrollen müssen in das Protokollbuch eingetragen werden. Die Mitglieder des Kontrollorgans müssen zu den Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden.
 8. Der Aufsichtsrat bleibt für drei Geschäftsjahre im Amt; seine Amtszeit endet am Tag der Vollversammlung, die zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz für das dritte Geschäftsjahr einberufen wird; die Aufsichtsratsmitglieder können bei Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.
 9. Die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen kann auch über Telekommunikationsmittel erfolgen, sofern:
 - a. den ordentlichen Mitgliedern die Orte und Verbindungsarten bekannt sind;
 - b. der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Möglichkeit hat, die Identität der Sitzungsteilnehmer zu überprüfen;
 - c. die Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich in Echtzeit und gleichzeitig an der Diskussion zu beteiligen sowie Unterlagen einzusehen, zu versenden und/oder zu empfangen.
 10. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.

Art. 27 GESCHÄFTSFÜHRER / DIREKTOR

1. Der Geschäftsführer/Direktor wird vom Verwaltungsrat ernannt, der seine Befugnisse und seine Vergütung festlegt; er ist für die operative Arbeitsweise der Einrichtung verantwortlich und leitet das Personal. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des Konsortiums; er beaufsichtigt alle technischen, administrativen, finanziellen und buchhalterischen Abläufe, um die normale Vereinsführung sicherzustellen;
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates in beratender Funktion teil.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er sorgt entsprechend den Weisungen des Obmanns für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Präsidiums/Vollzugsausschusses;
 - b. er leitet die Tätigkeit der Organisation und ist verantwortlich für die Dienste und Büros des Vereinssitzes und der etwaigen Außenstellen, für deren Leitung und Organisation er zuständig ist;
 - c. er ist für das Personal verantwortlich und schlägt den zuständigen Vereinsorganen die Beschäftigten und deren Vergütung vor, legt ihre Aufgaben fest und schlägt die

- Durchführung entsprechender Maßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen vor;
- d. er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Vertrags- und Rechtsvorschriften für das Personal zugewiesen wurden, sowie die Aufgaben, die ihm gegebenenfalls vom Verwaltungsrat übertragen werden;
 - e. er ist für die Verwaltung und Buchhaltung des Konsortiums verantwortlich;
 - f. er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und fungiert als Schriftführer, außer bei Beschlüssen, die ihn unmittelbar betreffen.
4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers oder wenn das Amt nicht besetzt ist, werden alle seine Funktionen, einschließlich der übertragenen Aufgaben, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates übernommen. Gegenüber Dritten gilt die Unterschrift der Person, die den Geschäftsführer vertritt, als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

TITEL VI – MUTUALITÄTSFONDS

ART. 28 MUTUALITÄTSFONDS

1. Durch Beschluss der Vollversammlung können ein oder mehrere Mutualitätsfonds eingerichtet werden; in diese werden die Beiträge der Mitglieder eingezahlt, die den Fonds freiwillig beigetreten sind. Die Fonds können nationale, regionale, lokale oder EU-Zuschüsse in Anspruch nehmen, soweit vorgesehen.
2. Bei den Fonds handelt es sich um eigenständige Vermögen, deren Verwendung an den Zweck gebunden ist, für den sie eingerichtet wurden. Somit werden Ausgleichszahlungen im Rahmen der verfügbaren Mittel nur an die landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt, die den Fonds beigetreten sind. Die Mitglieder können gegenüber den Fonds keine Forderungen geltend machen, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Konsortium ergeben.
3. Initiativen der gegenseitigen Hilfe werden von der Vollversammlung und dem Verwaltungsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beschlossen. Die Geschäftsordnungen werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen. Das Verwaltungskomitee des jeweiligen Fonds ist für die Erstellung und Prüfung der Unterlagen zuständig.
4. Die Fonds dürfen Ausgleichszahlungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel und gemäß den Bestimmungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung gewähren.
5. Die Verwaltungskontrolle obliegt dem Verwaltungsrat, der gemäß den geltenden Bestimmungen als Aufsichtsgremium fungiert.

ART. 29 VERWALTUNGSKOMITEES FÜR DIE MUTUALITÄTSFONDS

1. Mit der operativen Verwaltung eines jeden Fonds ist ein Verwaltungskomitee betraut, das aus 3 (drei) bis 10 (dieci) Mitgliedern besteht; diese werden von der Vollversammlung gewählt. Diese Funktion können auch Mitglieder des Verwaltungsrates bekleiden. Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Das Verwaltungskomitee ist für die operative Verwaltung des Fonds zur Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Verwaltungsrates zuständig. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Vollversammlung wählt das Komitee aus seiner Mitte einen Koordinator/Vorsitzenden, der unter anderem die Aufgabe hat, die Sitzungsprotokolle zu erstellen, sofern vom jeweiligen Regelwerk des betreffenden Fonds nicht anders vorgesehen.

2. Das Komitee wird vom Koordinator, wann immer er es für zweckmäßig hält, am Vereinssitz oder an einem anderen Ort im Staatsgebiet mindestens drei Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin per Einschreiben, E-Mail mit Empfangsbestätigung oder PEC an die Mitglieder des Komitees und des Aufsichtsrates einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung mittels PEC mindestens einen Tag vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen. Das Komitee kann auch auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Vorsitzenden des Kontrollorgans einberufen werden.
3. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und in jedem Fall so, dass die Feststellung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gewährleistet ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Koordinators/Vorsitzenden ausschlaggebend. Mitglieder, die ohne triftigen Grund an mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnehmen, verlieren ihr Amt und werden durch die Zuwahl von Mitgliedern des Fonds ersetzt. Die zugewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Mitglieder im Amt.

ART. 30 AUFGABEN DER VERWALTUNGSKOMITEES FÜR DIE MUTUALITÄTSFONDS

1. Die Ausschüsse sind mit der Verwaltung der jeweiligen Fonds betraut und können alle in den Regelwerken der jeweiligen Fonds vorgesehenen Handlungen und Operationen durchführen. Zur Umsetzung der Weisungen der Vollversammlung hat das Verwaltungskomitee insbesondere die Aufgabe, die Arbeitsweise des Fonds auf jährlicher Basis festzulegen, sowie Vorschläge für die Festlegung der Jahresbeiträge, die Aufstellung der Entschädigungszahlungen, die Bewertung und die Überprüfung der Schäden vorzulegen, die vom Verwaltungsrat genehmigt werden und alle anderen Bestimmungen in Bezug auf das Regelwerk des jeweiligen Fonds und deren Umsetzung.

TITEL VII – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 31 AUFLÖSUNG

1. Die Vollversammlung, die die Auflösung des Vereins erklärt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.
2. Bei Auflösung des Konsortiums wird das Nettovermögen an andere, von der Vollversammlung zu bestimmenden Körperschaften mit ähnlichen Zielen oder wechselseitigen oder gemeinnützigen Zwecken für die Landwirtschaft in der Autonomen Provinz Bozen übertragen.
3. Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Abwicklung des Vereins und die Ernennung des Liquidators bzw. des Abwicklungskollegiums und deren Befugnisse sowie die Vermögensübertragung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder oder Delegierten in der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich.

ART. 32 VERWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, gelten für das Konsortium die Bestimmungen für anerkannte Vereine gemäß Art. 14 ff. Des Zivilgesetzbuches.
2. Diese Satzung tritt unmittelbar nach Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.